

Betriebe der Stadt Mülheim an der Ruhr

Änderung des Hafentarifs Amtsblatt Nr. 34/Jahrgang 2011

A) Hafentarif gültig ab Januar 2012

Redaktionelle Änderungen, Stand: Juni 2024

1. Geltungsbereich

1.1

Im Bereich des Rhein–Ruhr-Hafens Mülheim - km 8.175. bis 9.6 der Ruhr, sowie des Stadthafens – km 11,9 bis 12,21 - werden Verkehrsabgaben (Hafen-, Ufer- und Liegegeld) und Eichgebühren nach Maßgabe dieses Tarifes erhoben. In beiden Bereichen ist die Allgemeine Hafenverordnung (AHVO) gültig.

2. Allgemeine Bestimmungen

2.1.

Bei der Abgabeberechnung nach Tragfähigkeitstonnen sind die Angaben hierüber in den Eichscheinen maßgebend. Sofern Fahrzeuge nicht geeicht, sondern nach Nettoraumgehalt vermessen sind, ist 1 cbm Nettoraumgehalt = 1 t Tragfähigkeit zu bewerten.

2.2.

Werden Abgaben nach Gewicht berechnet, ist das Bruttogewicht der Güter nach den Angaben in den Fracht- oder Ladepapieren zugrunde zu legen. Ergibt die von öffentlichen Eichaufnehmern vorgenommene Eichaufnahme ein von den Gewichtsangaben der Fracht- oder Ladepapiere abweichendes Gewicht, ist dieses zugrunde zu legen.

2.3.

Bei der Abgabeberechnung nach Quadratmetern, ist die benutzte Fläche durch Vervielfältigung der größten Länge mit der größten Breite zu ermitteln.

2.4.

Angefangene Erhebungseinheiten (100 kg, m, m², Kalendertag, Monat usw.) werden voll berechnet.

3. Hafengeld

Hafengeld wird erhoben für jede angefangene Zeiteinheit von 30 Kalendertagen ununterbrochenen Aufenthaltes im Hafengebiet:

- 3.1. für Fahrzeuge die ohne zu laden oder zu löschen in einen Hafen einlaufen, ab dem Tage des Einlaufens in den Hafen
0,05 €/t Tragfähigkeit;
- oder die laden oder löschen und über die festgesetzte Lade- und Löschzeit hinaus im Hafen liegenbleiben, ab dem nach Beendigung der festgesetzten Lade- oder Löschfristen folgende Tage
0,04 €/t Tragfähigkeit;
- 3.2. für Fähren, Bagger, Flöße und sonstige nicht auf Tragfähigkeit geeichte Schwimmkörper, ab dem Tage des Einlaufens in den Hafen
0, 06 €/m²;
- 3.3. Für Fahrgastschiffe und Sportfahrzeuge wird Hafengeld nach besonderer Vereinbarung gem. Ziff. 6 erhoben.

4. Ufergeld

Ufergeld wird erhoben für:

- 4.1. Güter, die über das Ufer ein- und ausgeladen werden;
- 4.2. Güter, die unmittelbar von Schiff zu Schiff umgeladen werden in diesem Falle ist nur die Hälfte des Ufergeldes zu erheben;
- 4.3. bei der Einstufung der Güter ist das Güterverzeichnis für den Verkehr auf Deutschen Binnenwasserstraßen vom 01. März 2002 in der jeweiligen Fassung anzuwenden. Bei Mischladungen ist für die gesamte Ladung der Tarif für das Gut der höchsten Güterklasse anzuwenden, sofern nicht das Gewicht der Güter getrennt nach Güterklassen nachgewiesen wird;
- 4.4. für jede Tonne umgeschlagenen Gutes wird erhoben:
- | | |
|----------------------------------|---------------|
| für Güter der Güterklasse I/II | 0,79 € |
| für Güter der Güterklasse III/IV | 0,57 € |
| für Güter der Güterklasse V | 0,38 € |
| für Güter der Güterklasse VI | 0,57 € |

für Großraum- und Schwergüter, d. h. Einzelgüter der Güterabteilung 9, die eine Gesamtbreite von 3 Metern oder eine Gesamthöhe von 4 Metern oder eine Gesamtlänge von 10 Metern oder ein Gesamtgewicht von 26 Tonnen überschreiten **0,94 €**

4.5.

Ausnahmesätze

für Getreide (Nr. 0110 bis 0190) **0,36 €**
für Eisen / Stahl / Schrott (Nr. 451, 462 bis 466) **0,29 €**

5. Eichgebühren

Eichgebühren werden erhoben:

5.1.

für die Aufnahme einer Volleiche; **50,50 €**

5.2.

für die Aufnahme einer Zwischeneiche; **28,00 €**

5.3.

für die Fertigung von Zweitschriften
zu Nr. 1 und 2 **5,80 €**

Außerhalb der planmäßigen Dienstzeit (06:00 – 20:00 Uhr, montags bis freitags) wird ein Zuschlag zu den Sätzen gem. Nr. 5.1. bis 5.3. berechnet:

Wochentags (Mo. – Fr.) bis 22:00 Uhr = 50 %

Samstags im Rahmen der Rufbereitschaft (06:00 – 18:00 Uhr) = 3 Einsatzstunden
Hafenmeister* (Rufbereitschaft) + tatsächliche Eichgebühren + Zuschlag 100 %
Eichgebühren
(z.B. 3 Stunden x 68,30 € + 50,50 € + 50,50 € = 305,90 €)

*Preisstand Stundenlohn 2024

6. Liegegeld für Sportfahrzeuge

Für den Aufenthalt von Sportfahrzeugen im Rhein-Ruhr-Hafen Mülheim, km 8,175 bis 9,6 der Ruhr ist eine schriftliche Liegegenehmigung erforderlich. Nach Maßgabe diese Genehmigung wird Liegegeld erhoben und zwar wird für jeden angefangenen Monat Liegegeld berechnet:

6.1.

für Fahrzeuge bis 10 m Länge **56,00 €**

6.2.

für Fahrzeuge bis 15 m Länge **81,00 €**

- 6.3. für Fahrzeuge über 15 m Länge **98,00 €**
- 6.4. Für den Bereich des Stadthafens, km 11,9 bis 12,21 der Ruhr
Tagespauschale **5,00 €**

Wochenpauschale	28,00 €
maximale Liegedauer 4 Wochen	56,00 €

- 6.4.1. Für das Anlegen am Stadtsteiger sind zu entrichten
 Fahrgastschiffe, deren zulässige Personenzahl kleiner als 50 beträgt
- 25,00 €**
- deren zulässige Personenzahl 50 oder mehr beträgt
- 40,00 €**

7. Ufergebühr

Werden die unter 6. - 6.3. genannten Fahrzeuge über das Ufer des Rhein-Ruhr-Hafens an Land genommen oder zu Wasser gelassen, ist jeweils eine Ufergebühr in Höhe von

21,00 € zu entrichten.

8. Nutzungsentgelt

- 8.1.8.1. Für die Benutzung der Hafeneigenen Freiladestellen zum Güterumschlag wird zusätzlich zum Ufergeld ein Nutzungsentgelt in Höhe von

0,13 € je t Umschlaggut erhoben.

- 8.2.8.2. Der Einsatz von Mobilkränen im Uferbereich ist genehmigungspflichtig. Für die Benutzung hafeneigener Grundstücksflächen durch Mobilkrane wird eine Nutzungsentschädigung in Höhe von

0,76 € je t Umschlaggut, mindestens jedoch **34,80 €** pro Tag erhoben.

9. Befreiungen

Befreit vom Hafengeld sind

- 9.1.9.1. Wasserfahrzeuge und Schwimmkörper, die der Bundesrepublik Deutschland oder einem Bundesland gehören oder ausschließlich für deren Rechnung tätig sind, sofern ihre Tätigkeit ausschließlich aufsichts- oder wasserbaulichen Zwecken dient.
- 9.2.9.2. Wasserfahrzeuge, solange sie den Hafen - nach Beendigung des Lade- oder Löschgeschäftes wegen einer Schifffahrtssperre nicht verlassen können.